

21.11.2023

Antrag

der Fraktion der SPD

Bevor kein Apfel mehr vom Stamm fällt – Streuobstwiesen in Nordrhein-Westfalen endlich unter wirksamen Schutz stellen

I. Ausgangslage

Streuobstwiesen haben einen festen Platz in unserer Landschaft. Zumindest in der Theorie. In der Praxis geht der Bestand in Nordrhein-Westfalen aufgrund von Bauprojekten oder landwirtschaftlicher Nutzung verloren – und damit jedes Mal ein Stück unberührter Natur, Grünfläche und Rückzugsort für viele Arten. Als Hotspots der biologischen Vielfalt sind Streuobstwiesen seit März 2021 sogar Teil des bundesweiten Verzeichnisses des immateriellen Kulturerbes.¹ Mit Blick auf diesen Stellenwert spricht das Bundesnaturschutzgesetz eine eindeutige Sprache. Streuobstwiesen zählen zu den Biotopen, bei denen Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen Beeinträchtigung führen können, verboten sind.²

Im Land NRW gilt allerdings eine Ausnahme. Der gesetzliche Schutz der Streuobstwiesen tritt in Kraft, sobald die Gesamtfläche der Bestände im Land um mindestens fünf Prozent abgenommen hat.³ Diese Regelung wurde im Jahr 2016 beschlossen. Im Zuge der Novellierung des Naturschutzgesetzes wurde wenig später die Kartierung der Bestände gestartet, die aufgrund zahlreicher Verzögerungen erst Ende vergangenen Jahres abgeschlossen werden konnte. Nun wissen wir, wo die nordrhein-westfälischen Streuobstwiesen ab einer bestimmten Größe und Ausstattung (u.a. mindestens 9 Bäume und 1.500 Quadratmeter) liegen. Das ist die Basis für den zweiten Schritt, der im Landesnaturschutzgesetz vorgesehen ist. Der NRW-Umwelt- und Naturschutzminister muss nun einen Stichtag festlegen, auf den künftig zurückgeschaut wird, um festzustellen, ob die Bestände um mehr als fünf Prozent gesunken sind. Die Folge wäre die strengere Unterschutzstellung bestehender Streuobstwiesen.

Die Stichtagsregelung war inzwischen Thema in der Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Natur- und Verbraucherschutz, Landwirtschaft, Forsten und ländliche Räume am 13.09.2023.⁴ Deutlich wurde dabei: Obwohl alle Daten seit Monaten vorliegen, prüft das zuständige Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr noch immer die Ergebnisse der Kartierung. Offen ist ebenso, wann das zuständige Ministerium einen Stichtag festlegen wird und ob in der Folge damit zu rechnen ist, dass Streuobstwiesen strenger geschützt werden. Fachleute drängen in

¹ <https://www.unesco.de/kultur-und-natur/immaterielles-kulturerbe/tag-der-streuobstwiese#:~:text=Umweltverb%C3%A4nde%20sch%C3%A4tzen%20sie%20als%20E2%80%9EHotspots,Bundesweiten%20Verzeichnisses%20des%20immateriellen%20Kulturerbes.>

² vgl. § 30 Gesetzlich geschützte Biotop - BNatSchG

³ vgl. § 42 Gesetzlich geschützte Biotop (zu § 30 des BNatSchG) - LNatSchG

⁴ landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMV18-1578.pdf

jedem Fall darauf und machen in ihren Stellungnahmen deutlich: Diese Notwendigkeit besteht längst.

Doch die Hängepartie um die Kartierung und die Stichtagsregelung setzt immer weitere wertvolle Flächen aufs Spiel. Daher wird ein sofortiger konsequenter Schutz für Streuobstwiesen unausweichlich. Zumal dieser Schritt zur Lösung einer weiteren Herausforderung beitragen würde. Denn alle Bundesländer müssen ihren Verpflichtungen bezüglich des 30-Prozent-Ziels der EU-Biodiversitätsstrategie nachkommen. Um die Biodiversität zu schützen, sollen 30 Prozent der Landesfläche bis 2030 unter Schutz gestellt werden. Wie NRW diese Maßgabe erreichen möchte, ist bislang zumindest fraglich. Etwa 6.000 Hektar geschützter Streuobstwiesenfläche wären daher ein enormer Beitrag zum Erreichen des 30-Prozent-Ziels.

II. Der Landtag stellt fest, dass

- Streuobstwiesen gerade mit Blick auf die Artenvielfalt ein unverzichtbarer Bestandteil der Natur in Nordrhein-Westfalen sind.
- sich das Land Nordrhein-Westfalen zum 30-Prozent-Ziel der EU-Biodiversitätsstrategie bekennt.
- die aktuelle Regelung im Landesnaturschutzgesetz in ihrer praktischen Umsetzung nicht zu einem effizienten Schutz der Streuobstwiesen führt.

III. Der Landtag fordert die Landesregierung daher auf:

- die Sonderregelung zu Streuobstbeständen aus § 42 des Landesnaturschutzgesetzes im Rahmen einer Gesetzesnovellierung zu streichen, um dadurch automatisch § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes in Kraft treten zu lassen, der die Streuobstwiesen in NRW unter Schutz stellt.

Jochen Ott
Ina Blumenthal
Alexander Vogt
René Schneider
Julia Kahle-Hausmann

und Fraktion